

II-3878 der Belege zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ  
7141/l-Pr 1/82

*1797/AB*

An den

*1982-05-19  
zu 1802/J*

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1802/J-NR/1982

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Wiesinger und Genossen (1802/J), betreffend Strafverfahren gegen ausländische Gastarbeiter, die zu Unrecht Arbeitslosenunterstützung in Österreich bezogen haben, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die unter der Überschrift "Fremdenpolizei griff durch" in der Tageszeitung Kurier vom 13.3.1982 auf Seite 20 erschienene Kurzmeldung entspricht insoweit den Tatsachen, als Kriminalbeamte der Bundespolizeidirektion Villach die Reisepässe von Arbeitslosenunterstützung beziehenden jugoslawischen Gastarbeitern anlässlich deren gemäß § 49 Abs. 1 ALVG 1977 vorgeschriebenen Kontrollmeldungen am 12.3.1982 eingesehen haben. Hierbei wurde bei 34 Gastarbeitern aufgrund der in den Reisepässen vorhandenen Grenzkontrollstempel festgestellt, daß sie in den Monaten Dezember 1981 bis Februar 1982, in welcher Zeit sie in Österreich Arbeitslosengeld bezogen hatten, wiederholt nach Jugoslawien ausgereist waren und mit Rücksicht auf die Bestimmung, daß während eines Aufenthal-

- 2 -

tes im Ausland der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ruht, diese in einer bisher noch nicht festgestellten Höhe zu Unrecht bezogen haben.

Zu 2 und 3:

Betreffend den zu Punkt 1 geschilderten Sachverhalt wurde gegen 34 Personen Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt wegen des Verdachtes des Vergehens des Betruges nach dem § 146 StGB durch mißbräuchliche Herauslockung von Arbeitslosenunterstützung erstattet. Darüber hinaus sind beim Landesgericht für Strafsachen Graz 12 Strafverfahren gegen insgesamt 215 jugoslawische Gastarbeiter wegen ungerechtfertigter Geltendmachung von während ihres Auslandsaufenthaltes ruhenden Ansprüchen auf Arbeitslosengeld anhängig.

In sämtlichen Verfahren sind die Erhebungen derzeit noch nicht abgeschlossen. Seitens der Staatsanwaltschaft Graz wird beabsichtigt, nach Vorliegen der vollständigen Erhebungsergebnisse ein Ansuchen um Übernahme der Strafverfolgung an die zuständigen jugoslawischen Behörden zu richten, da eine Wiedereinreise der in ihre Heimat zurückgekehrten Jugoslawen nicht zu erwarten ist und ihre Auslieferung nach Österreich aus rechtlichen Gründen nicht in Frage kommt.

Verhaftungen wurden bisher keine vorgenommen.

Zu 4 bis 7:

Das Einvernehmen zwischen Justiz und Sicherheitsbehörden wurde im Falle der Betretung von Gastarbeitern beim Arbeitsamt

- 3 -

Villach am 12.3.1982 insofern hergestellt, als die Staatsanwaltschaft Klagenfurt nach fernmündlicher Kenntnisnahme vom Sachverhalt ersuchte, gegen die Verdächtigen nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen Strafanzeigen zu erstatten, was auch nach Vernehmung der betreffenden Personen durch die Sicherheitsbehörden in der Zwischenzeit geschehen ist. Hinsichtlich der im Sprengel der Staatsanwaltschaft Graz anhängigen Anzeigen wurde eine Absprache über die Vorgangsweise für den Fall der Betretung der Verdächtigen nicht für erforderlich gehalten, weil nach der Aktenlage deren Rückkehr nach Österreich nicht zu erwarten war. Eine Abschiebung von Gastarbeitern in ihre Heimat ohne Einleitung eines inländischen Strafverfahrens wurde weder vereinbart noch durchgeführt. Gegen die beim Arbeitsamt Villach betretenen Personen wurden laut Mitteilung des Bundesministeriums für Inneres Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes eingeleitet; mit fremdenpolizeilichen Zwangsmaßnahmen (Aufenthaltsverbot und allfällige Abschiebung) wird aber bis zum Abschluß der inländischen Strafverfahren zugewartet. Von den 34 angehaltenen Gastarbeitern halten sich derzeit noch 27 in Österreich auf und gehen zum überwiegenden Teil wieder einer Beschäftigung im Inland nach.

18. Mai 1982

Brodar